Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2856

02. 09. 88

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2784 —

Formaldehyd (II)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 1. September 1988 – IG II 4 – 1021/7 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Formaldehyd in Spanplatten" durch die Bundesregierung (Drucksache 11/2727) ist nach unserer Auffassung unrichtig. Die Bundesregierung spielt die realen Gefahren herunter. Gerade Formaldehyd-Allergiker sind darauf angewiesen, daß die ETB-Richtlinie (Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft) eingehalten wird.

Die Bundesregierung verneint in ihrer Antwort zur Anfrage der GRÜNEN, daß E1-Platten häufig den E1-Standard überschreiten.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Formaldehyd in Spanplatten" durch die Bundesregierung ist zutreffend.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß für den Schutz der Allergiker nicht die Abgabe von Formaldehyd aus Spanplatten in die Luft von Bedeutung ist, sondern die Reduktion des Hautkontaktes mit Formaldehydlösungen.

1. Ist es zutreffend, daß Spanplatten nach der ETB-Richtlinie uneingeschränkt den Wert von 10 mg/100 g Spanplatte einhalten müssen?

Ja.

2. Da der Bundesregierung nach ihrer eigenen Darstellung bekannt ist, daß dieser Grenzwert in nicht unerheblichem Umfang überschritten wird, welche Maßnahmen sollen die zuständigen Überwachungsbehörden ergreifen, wenn sie die Überschreitung des Grenzwertes zweifelsfrei und methodisch sauber feststellen?

Platten, die den Wert von 10 mg Formaldehyd/100 g Platte überschreiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Allerdings hat die Bundesregierung bereits ausgeführt, daß ihr keine Erkenntnisse darüber vorliegen, daß der in der Frage angesprochene Grenzwert von 10 mg/100 g Spanplatte häufig überschritten wird.

3. Ist es zutreffend, daß die Bundesanstalt für Materialprüfung geäußert hat, daß die „Situation hinsichtlich Formaldehydemissionen bei Spanplatten gegenwärtig unbefriedigend ist"?

Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat im Jahre 1987 mitgeteilt, daß die Situation hinsichtlich der Korrelation zwischen Ergebnissen aus Prüfraummessungen und aus Messungen nach der Perforatormethode gegenwärtig unbefriedigend sei.

4. Warum teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung ihrer zuständigen Fachinstitution?

   Der Perforatorwert korreliert nicht mit der Prüfkammermethode; Konzentrationen kleiner 10 mg/100 g bedeuten nicht, daß im Prüfraum die gesundheitlich definierte Konzentration von 0,1 ppm Formaldehyd eingehalten werden (Antwort zu Frage 4 der Drucksache 11/2727).

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

5. Wie kann die Bundesregierung garantieren, daß die Konzentration von 0,1 ppm Formaldehyd in der Prüfkammer nicht überschritten wird?

Die Überwachung der Einhaltung des in der Gefahrstoffverordnung festgesetzten Grenzwertes von 0,1 ppm Formaldehyd für in den Verkehr gebrachte Spanplatten ist Aufgabe der Länder. Weitere, abgeleitete Prüfverfahren, die das Bundesgesundheitsamt veröffentlichen wird, werden die Überwachung von Holzwerkstoffen erleichtern.

Bis zur Veröffentlichung von Prüfbedingungen, die auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, kann das Prüfverfahren der im Baurecht der Länder für Spanplatten geltenden „ETB-Richtlinie" herangezogen werden.

6. Wird die Bundesregierung den Empfehlungen ihrer Fachämter folgen, die Grenzwerte für Spanplatten auf kleiner 6 mg/100 g Perforatorwert zu verschärfen?

Eine einheitliche Empfehlung der zuständigen Bundesoberbehörden zu einem Perforatorwert für eine abgeleitete Prüfmethode liegt noch nicht vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333